

Beschlußempfehlung*)

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2276 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Das 1982 erlassene Weingesetz muß dem Stand des inzwischen novellierten Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden. Das Marktgleichgewicht soll durch eine Mengenregulierung hergestellt werden, die über eine Verringerung der Hektarerträge erzielt wird. Diese soll gleichzeitig qualitätssteigernd wirken. Eine solche Ertragsregulierung bedarf wirksamer Maßnahmen für ihre Überwachung.

B. Lösung

Das Weingesetz wird dem neuen Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs angepaßt; dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften werden aufgehoben.

Die Ertragsregulierung soll im Verordnungswege durch die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder erfolgen. Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Die Lagerung einer Übermenge, ihre Verwendung zum Ausgleich einer den Höchstertrag unterschreitenden Erntemenge und ihr Austausch gegen eine entsprechende Menge eines anderen Jahrgangs werden zugelassen.

*) Bericht der Abgeordneten Scharzt (Trier) und Frau Adler folgt.

Zur Sicherung einer wirksamen Überwachung schreibt der Bund im Verordnungswege ein amtlich ausgegebenes Kontrollzeichen vor, für alle im Inland abgefüllten Weine. Die Zahl der Untersuchungsämter für die Untersuchung von Erzeugnissen beim Verbringen ins Inland kann durch den Bund auf 16 erhöht werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**C. Alternativen**

Die Fraktion DIE GRÜNEN strebt ein Kennzeichnungsrecht für Weine aus ökologischem Anbau an.

D. Kosten

Für den Bund keine Mehrkosten.

Den Ländern und — soweit sie für den Vollzug des Weinrechts zuständig sind — den Gemeinden werden beim Vollzug der vorgesehenen Rechtsverordnungen zur Mengenregulierung und über Kontrollzeichen Kosten entstehen, deren Höhe sich nach Angaben der Bundesregierung nicht im voraus abschätzen läßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2276 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern,
 - bis zum 31. Dezember 1990 zu prüfen, ob ein Kontrollzeichen auch für Sekt eingeführt werden kann,
 - den Entwurf für die Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 2 a des Weingesetzes bis spätestens 31. Dezember 1989 vorzulegen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	Schartz (Trier)	Frau Adler
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

— Drucksache 11/2276 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), geändert durch das Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), geändert durch das Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „teilweise gegorenen Traubenmost,“ werden die Worte „teilweise gegorenen Traubenmost aus eingetrockneten Trauben,“ eingefügt.

bb) Die Worte „Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ werden durch die Worte „Nummern 1 bis 4, 8 bis 13 und 19 bis 22 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Nummern 4, 5, 5 a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Nummern 5 bis 7 und 14 bis 18 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „338/79“ durch die Angabe „823/87“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ durch die Worte „Artikeln 5 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „(Steillagen)“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Rebflächen“ durch die Worte „nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Einrichtungen zur Beregnung nach Satz 2 am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die vorstehenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zulässiger Hektarertrag

(1) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag für alle Weine fest, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt sind. Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. *Der zulässige Hektarertrag ist in Hektolitern je Hektar Ertragsreblfläche festzusetzen. Ertragsreblfläche ist die bestockte Reblfläche vom Jahr nach der Pflanzung an.* Der zulässige Hektarertrag kann für die einzelnen Anbaugebiete und, wenn die Erzeugungsbedingungen dies rechtfertigen, für Teile von Anbaugebieten sowie für Qualitätsgruppen (Tafelweine, Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat) oder für Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge weder als Wein oder teilweise gegorener Traubenmost zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch noch als Traubenmost oder als Grundwein für andere Er-

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zulässiger Hektarertrag

(1) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag für alle Weine fest, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt sind. Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Der zulässige Hektarertrag kann für die einzelnen Anbaugebiete und, wenn die Erzeugungsbedingungen dies rechtfertigen, für Teile von Anbaugebieten sowie für Qualitätsgruppen (Tafelweine, Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat) oder für Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge weder als Wein oder teilweise gegorener Traubenmost zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch noch als Traubenmost oder als Grundwein für andere Er-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

zeugnisse als Brennwein oder Weinessig in den Verkehr gebracht werden. Ist nach Absatz 1 Satz 4 der zulässige Hektarertrag für einzelne Anbaugebiete, Teile von Anbaugebieten, Qualitätsgruppen, Rebsorten oder Rebsortengruppen gesondert festgesetzt, so ist die zulässige Erntemenge für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann zugelassen werden, daß bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne von Satz 1 gelten.

(3) Eine Übermenge (Absatz 2 Satz 1) darf über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Betriebes geringer als die zulässige Erntemenge, so darf eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge abweichend von Absatz 2 als Wein, teilweise gegorener Traubenmost oder als Grundwein für andere als die dort genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Die gelagerte Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle der zulässigen Erntemenge eines Jahrgangs in den Verkehr gebracht werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 16 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „338/79“ durch die Angabe „823/87“ ersetzt.

zeugnisse als Brennwein oder Weinessig in den Verkehr gebracht werden. Ist nach Absatz 1 Satz 4 der zulässige Hektarertrag für einzelne Anbaugebiete, Teile von Anbaugebieten, Qualitätsgruppen, Rebsorten oder Rebsortengruppen gesondert festgesetzt, so ist die zulässige Erntemenge für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann zugelassen werden, daß bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform **und deren Zusammenschlüssen** alle Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne von Satz 1 gelten.

(3) Eine Übermenge (Absatz 2 Satz 1) darf über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Betriebes geringer als die zulässige Erntemenge, so darf eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge abweichend von Absatz 2 als Wein, teilweise gegorener Traubenmost oder als Grundwein für andere als die dort genannten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Die gelagerte Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle der zulässigen Erntemenge eines Jahrgangs in den Verkehr gebracht werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann bestimmt werden, daß die Weinbaubetriebe der für die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Stelle

1. den vorhandenen Bestand an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost oder zur Süßung bestimmtem Traubenmost,
2. die Rebflächen, auf denen der Wein und der teilweise gegorene Traubenmost erzeugt worden sind,
3. die in den Verkehr gebrachten Mengen,
4. die Verwendung der Übermengen und
5. die Austauschmengen

zu melden haben, soweit diese Meldungen zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich sind.“

4. unverändert

4a. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt“ durch die Worte „daß bei dem Lesegut der natürliche Alkoholgehalt“ ersetzt.

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ und die Worte „Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „338/79“ durch die Angabe „823/87“ ersetzt.

7. In § 7 Satz 1 werden die Worte „nach den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „nach den Artikeln 19, 21 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „schwefliger Säure,“ gestrichen und das Wort „Schwefelsäure“ durch das Wort „Sulfat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der in ihrem Land erzeugten Weine den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.“
- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „enthalten sein“ die Worte „und daß Weine, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht in den Verkehr gebracht werden“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1“ durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- ao) **In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden eingangs jeweils die Worte „Der vorhandene“ durch die Worte „Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene“ ersetzt.**

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

- aa) die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1“ durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1“ ersetzt,

- bb) **in Nummer 2 die Worte „sowie die Namen von Bereichen“ gestrichen.**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 *wird* am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „16. Taubertäler Landwein.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“ gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „338/79“ durch die Angabe „823/87“ und die Zahl „7,5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmte“ die Worte „Rebsorten und für bestimmte“ eingefügt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Ist ein Bereichsname mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar, muß bei seiner Angabe das Wort „Bereich“ in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt werden;“.**
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 **werden** am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „16. Taubertäler Landwein,
17. Landwein der Ruwer.“
- bb) unverändert
- d) Absatz 14 erhält folgende Fassung:
- „(14) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden, sofern nicht die Bezeichnung „Landwein“ verwendet wird.“**
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **In Nummer 1 werden nach dem Wort „Most“ die Worte „im gärfähig befüllten Behältnis“ eingefügt.**
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- c) unverändert
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei den in den Nummern 2 bis 5 genannten Prädikaten muß das Erntegut von Hand gelesen werden.“
13. In § 13 werden die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ durch die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prädikat“ die Worte „Herabstufung von Qualitätswein b.A.“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ durch die Worte „Artikel 15 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Durch Rechtsverordnung werden
1. die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer geregelt,
 2. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Qualitätswein b.A. nach Artikel 15 Abs. 8 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 herabgestuft werden kann.“
15. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Auszeichnungen nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe e und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zuzulassen,
 2. die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen.“
16. Vor § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Most“ die Worte „im gärfähig befüllten Verhältnis“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den in den Nummern 2 bis 4 genannten Prädikaten muß das Erntegut von Hand gelesen werden.“

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

„§ 18

Gehalt an Stoffen

Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in ausländischem Wein bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

16a. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Herstellung und das Inverkehrbringen von inländischem Likörwein erlassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß

1. bei der Herstellung nur bestimmte Stoffe zugesetzt oder verwendet oder nur bestimmte Verfahren angewandt werden dürfen; für die Stoffe können Höchstmengen festgelegt werden;

2. daß schweflige Säure nur in einer bestimmten Höchstmenge enthalten sein darf.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. In § 22 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„In einem Drittland hergestellter Likörwein darf nur ins Inland verbracht werden, wenn die für eingeführten Likörwein geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind, der Likörwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf und die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem Staat geerntet worden sind, in dem er hergestellt worden ist.“

b) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

17a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausländischem“ durch die Worte „In einem Drittland hergestelltem“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung und der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausländischer“ durch die Worte „In einem Drittland hergestellter“ ersetzt.

18. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Schaumwein nur unter bestimmten Qualitätsvoraussetzungen nach Zuteilung einer Prüfungsnummer als Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. bezeichnet werden darf; dabei sind die Entnahme und die Vorstellung der Proben, das Prüfungsverfahren und die Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer zu regeln sowie festzulegen, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „338/79“ durch die Angabe „823/87“ ersetzt.

19. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

19. unverändert

20. § 28 wird aufgehoben.

20. unverändert

- 20a. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt“ gestrichen.

21. Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Nr. 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„c) daß abweichend von Absatz 2 der Name eines bestimmten Anbaugebietes nach § 10 Abs. 6 oder eines Weinbaugebietes nach § 10 Abs. 7 angegeben wird, wenn der Anteil des Weines oder Likörweines mehr als 50 vom Hundert beträgt und das zur Herstellung verwendete Erzeugnis vollständig aus diesem Gebiet stammt.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„(6) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Etikettierung und Aufmachung von weinhaltigen Getränken erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß

1. das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
2. der Alkoholgehalt des weinhaltigen Getränkes niedriger ist als für das Inverkehrbringen im Herstellungsland vorgeschrieben, sofern die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften dies zulassen und ein entsprechendes inländisches Erzeugnis mit diesem Alkoholgehalt in den Verkehr gebracht werden darf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „das gilt nicht für den Farbstoff Cochenillerot A (Ponceau 4 R — E 124),“ angefügt.

23. In § 34 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „sofern sich das Herstellungsland nicht zweifelsfrei aus den Angaben nach Absatz 3 ergibt.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Nummer 21 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Nummer 23 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

b) An Absatz 2 werden nach dem Wort „Weindestillat“ die Worte „oder Branntwein aus Wein“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(6) unverändert

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, ferner bestimmt werden, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 3 in weinhaltigen Getränken nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes erlaubte Stoffe enthalten sein dürfen.“

23. unverändert

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

25. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
26. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
27. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen richtet sich
1. bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und
2. bei Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A. und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85.“
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
- 24a. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Zucker,“ das Wort „Karamel,“ eingefügt.
25. unverändert
- 25a. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Branntwein aus Wein erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“
26. unverändert
27. unverändert
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- a₁) In Absatz 4 werden die Worte „bis 4 genannten Gründe vorliegt“ durch die Worte „bis 3 genannten Gründe vorliegt oder die Zuteilung der Prüfungsnummer durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde herbeigeführt worden ist“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Artikel 3 Abs. 1“ und „Artikel 13 Abs. 1“ jeweils die Worte „Unterabs. 2“ eingefügt.
29. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ durch die Worte „Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
30. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ werden durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Frachtbriefe,“ die Worte „Begleitdokumente, Einfuhrdokumente,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist.“
31. In § 59 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 und Nummer 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ jeweils durch die Worte „Nr. 822/87 und Nr. 823/87“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

b) unverändert

28a. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann die zuständige Behörde ferner durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, bei deren Herstellung Übermengen im Sinne des § 2 a Abs. 2 Satz 1 verwendet worden sind.“

29. unverändert

30. § 58 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Durch Rechtsverordnung **müssen** zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften über die Ausgabe von Kontrollzeichen erlassen werden, mit denen im Inland abgefüllter Wein zu versehen ist.“

31. unverändert

31a. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Übergangsregelung

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1994 für das bestimmte Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein abweichend von § 2 a Abs. 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung zuzulassen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

31b. § 65 a erhält folgende Fassung:

„§ 65 a

Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen oder durch ein vor diesem Zeitpunkt erworbenes Ausstattungsrecht nach § 25 des Warenzeichengesetzes geschützt ist.“

31c. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Straftaten“ durch das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6“ sowie die Worte „§ 32 Abs. 3“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.

32. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ die Worte „ , § 37 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 50 oder § 57“ durch die Worte „§ 50, § 57 oder § 58 Abs. 2 a“ ersetzt.

33. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „§ 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3,“ werden die Worte „§ 14 Abs. 3 Nr. 2,“ eingefügt.

32. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Straftaten“ durch das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt.
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ gestrichen und nach den Worten „§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2“ die Worte „ , § 37 Abs. 3“ eingefügt.
 - bb) unverändert

33. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ ersetzt.
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 2 Abs. 4“ werden durch die Worte „§ 2 Abs. 4 Satz 1, § 2 a Abs. 4“ ersetzt.
 - aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bb) Die Angabe „§ 28,“ wird gestrichen.

bb) unverändert

bb₁) Vor der Angabe „§ 46 Abs. 4“ wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „§ 49,“ werden die Worte „§ 52 Abs. 5 Satz 6,“ eingefügt.

cc) unverändert

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 50 oder § 57“ durch die Worte“, § 50, § 57 oder § 58 Abs. 2 a“ ersetzt.

b) unverändert

34. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:

34. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:

„§ 71a

„§ 71a

Anpassung an Änderungen
des GemeinschaftsrechtsAnpassung an Änderungen
des Gemeinschaftsrechts

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können

1. Verweisungen auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Gesetz geändert werden, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

1. Verweisungen auf Vorschriften **in Verordnungen** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Gesetz geändert werden, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

2. Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich angepaßt werden, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unanwendbar geworden sind,

2. Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich angepaßt werden, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften **in Verordnungen** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unanwendbar geworden sind,

3. die Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz geändert oder ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

3. die Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz geändert oder ergänzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

a) sie Änderungen der in ihnen aufgeführten Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen oder

a) sie Änderungen der in ihnen aufgeführten Vorschriften **in Verordnungen** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen oder

b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote *in Vorschriften* der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar geworden *sind*, mit Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,

b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote **in Verordnungen** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende **mit Strafe oder Geldbuße bewehrte** Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar **werden**, mit **der für diese Vorschriften bisher vorgesehenen** Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,

4. die Angaben in Anlage 4 zu diesem Gesetz den geänderten oder ergänzten Verweisungen auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden.“

4. die Angaben in Anlage 4 zu diesem Gesetz den geänderten oder ergänzten Verweisungen auf Vorschriften **in Verordnungen** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden.“

35. In § 73 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „7“ ersetzt und nach dem Wort „Weinessig“ die Worte „sowie der für Weintrauben“ eingefügt.

35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

36. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 67 Abs. 1, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 19 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Abs. 7, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehaltes
Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Konzentrierung, Säuerung und Entsäuerung
Artikel 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	
Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Süßung
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Auspressen von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Lagerung von Trauben und Traubenmost
Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Zusatz von Alkohol
Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79	
Artikel 16 Abs. 6, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Verschnitt
Artikel 1 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 479/86 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1781/86	
Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure
Artikel 15 Abs. 1, 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
Artikel 2 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78,	
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84	
Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	

36. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 67 Abs. 1, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 19 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Abs. 7, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehaltes
Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Konzentrierung, Säuerung und Entsäuerung
Artikel 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	
Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Süßung
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Auspressen von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Lagerung von Trauben und Traubenmost
Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Zusatz von Alkohol
Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79	
Artikel 16 Abs. 6, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Verschnitt
Artikel 1 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 479/86 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1781/86	
Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure
Artikel 15 Abs. 1, 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
Artikel 2 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78,	
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84	
Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	

Entwurf

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 4, Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse
Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten
Artikel 70 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen
Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Schaumweinherstellung
Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 8 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4, 6 Abs. 1, 2, Artikel 10, 13, 15 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Lagerung und Transport von Wein
Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlands-erzeugnissen in Freizonen
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein
Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée
Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	Lagerung und Transport
Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	
Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Verbot der Bewässerung von Weinbergsflächen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 4, Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse
Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten
Artikel 70 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen
Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,	Schaumweinherstellung
Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 8 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	
Artikel 4, 6 Abs. 1, 2, Artikel 10, 13, 15 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Lagerung und Transport von Wein
Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79	Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlands-erzeugnissen in Freizonen
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein
Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée
Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79	Lagerung und Transport
Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	
Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Verbot der Bewässerung von Weinbergsflächen
Artikel 3, 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 erster Gedankenstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Gedankenstrich, Buchstaben b, c, Artikel 7, 10, 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 12 Unterabs. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstaben b, c der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Likörweinherstellung
Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Grenzwerte für schweflige Säure bei Likörwein

Entwurf

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2) Artikel 8 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 18 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 34 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 13 Abs. 1, 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85."	Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2) Artikel 8 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 18 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 34 Buchstaben a, c, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 13 Abs. 1, 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85."	Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen

37. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 68 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 3, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 68 Abs. 1 Nr. 2) Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 Abschnitt II (zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3) Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 9 Abs. 1, 2, Artikel 10 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, 3, Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 9, 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht,	Verschnitt und Verarbeitung von Drittlands-erzeugnissen in Freizonen Vorschriften über Begleit-dokumente

37. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 68 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 3, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 68 Abs. 1 Nr. 2) Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 Abschnitt II (zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3) Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 1 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 9, 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht,	Verschnitt und Verarbeitung von Drittlands-erzeugnissen in Freizonen Vorschriften über Begleit-papiere

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 8 Abs. 6 Unterabs. 4, Artikel 14 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 19 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Artikel 24 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, Artikel 36, 38 Abs. 1, 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70, Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70, Artikel 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht	Buchführung, Geschäftspapiere

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, Artikel 6 Abs. 1, 2 Unterabs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 8 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 11 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 12 Unterabs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89, Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, Artikel 36, 38 Abs. 1, 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, erster Halbs., Artikel 15, 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89, Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Buchführung bezieht, Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Buchführung, Geschäftspapiere

Entwurf

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 2, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70."	Anzeigen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70, Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Meldepflicht bezieht, Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88."	Anzeigen

38. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 69 Abs. 2 Nr. 4) Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	Duldung und Unterstützung der Überwachung
Abschnitt II (zu § 69 Abs. 4) Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 4 a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstaben a, b erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 8 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Buchstabe d, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis vierter Anstrich, Buchstabe b Satz 1, Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1,	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen

38. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 69 Abs. 2 Nr. 4) Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	Duldung und Unterstützung der Überwachung
Abschnitt II (zu § 69 Abs. 4) Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 4 a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstaben a, b erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 8 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Buchstabe d, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a erster Satzteil, Abs. 6 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis vierter Anstrich, Buchstabe b Satz 1, Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1,	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 16 Abs. 1, Artikel 18 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8, Artikel 31 Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 40 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 1a, 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2 Satz 2, 3, 4, Abs. 4, 5, Artikel 9, 10 Abs. 2 Unterabs. 2, Abs. 3 Satz 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 2, 3, 3a, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1, 3, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 18, 18a Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 19, 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81, Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Abs. 7, 8, 9, 10, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/86, Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87, Artikel 4 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77."	

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 16 Abs. 1, Artikel 18 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8, Artikel 31 Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34 Buchstaben b, c, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 40 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 43 Abs. 1, 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 1a, 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 5a, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2, 3, 4, 5, Artikel 9, 10 Abs. 2 Unterabs. 2, Abs. 3 Satz 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 2, 3, 3a, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 5, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 18a Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 19, 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81, Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Abs. 7, 8, 9, 10, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/86, Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87, Artikel 4 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77, Artikel 2, 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88."	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

39. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 69a und den Anlagen 1 bis 3)

Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 230 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7).

39. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 69a und den Anlagen 1 bis 3)

Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **986/89** der Kommission vom **10. April 1989** (ABl. EG Nr. L **106 S. 1**).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **986/89** der Kommission vom **10. April 1989** (ABl. EG Nr. L **106 S. 1**).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **986/89** der Kommission vom **10. April 1989** (ABl. EG Nr. L **106 S. 1**).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), **zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).**

Entwurf

Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 81 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3308/85 des Rates vom 18. November 1985 (ABl. EG Nr. L 320 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 255/87 des Rates vom 26. Januar 1987 (ABl. EG Nr. L 26 S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Verordnung (EWG) Nr. 643/77 der Kommission vom 29. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 81 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3308/85 des Rates vom 18. November 1985 (ABl. EG Nr. L 320 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **3904/88** des Rates vom **12. Dezember 1988** (ABl. EG Nr. L **347 S. 9**).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **1237/89** des Rates vom **3. Mai 1989** (ABl. EG Nr. L **128 S. 32**).

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 689/87 der Kommission vom 10. März 1987 (ABl. EG Nr. L 66 S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 538/87 des Rates vom 23. Februar 1987 (ABl. EG Nr. L 55 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 479/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 54 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates vom 6. Mai 1986 mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts (ABl. EG Nr. L 144 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission vom 9. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein (ABl. EG Nr. L 155 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. **632/89** der Kommission vom 10. März **1989** (ABl. EG Nr. L **70 S. 6**).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 538/87 des Rates vom 23. Februar 1987 (ABl. EG Nr. L 55 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 479/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 54 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates vom 6. Mai 1986 mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts (ABl. EG Nr. L 144 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission vom 9. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein (ABl. EG Nr. L 155 S. 6).

Entwurf

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2249/87 der Kommission vom 28. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 207 S. 26).

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3146/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 (ABl. EG Nr. L 300 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehaltes auf dem Etikett der Spezialweine (ABl. EG Nr. L 104 S. 14).“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 596/89 der Kommission vom 8. März 1989 (ABl. EG Nr. L 65 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 4250/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 373 S. 55).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehaltes auf dem Etikett der Spezialweine (ABl. EG Nr. L 104 S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).“

Artikel 1 a

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine Fläche übertragen werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) gerodet worden ist, sofern die Fläche, für die das Wiederbepflanzungsrecht besteht, mindestens das gleiche durchschnittliche Erzeugungspotential hat.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden.“
- c) In den Absätzen 3 und 6 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“.
3. § 20 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,“.
4. § 23 Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung wird wie folgt gefaßt:
- „Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über
1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung und Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe,
 2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Abgabe,
 3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe,
 4. die Berechnung der Abgabe bei Verschnitten oder sonstigen Erzeugnissen, die teilweise unter Verwendung abgabepflichtiger Erzeugnisse hergestellt sind,
 5. die Anrechnung einer nach den bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften bereits entrichteten Abgabe.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 31 b tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971, Artikel 1 Nr. 16 a, Nr. 17 Buchstabe a und Nr. 17 a treten am 1. September 1989 in Kraft.

